

Informelle Gesamtfassung der Satzung des Zweckverbandes „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg“.

Aufgrund der §§ 21, 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), wird gemäß dem Beschluss des Verbandsrates vom 14. September 1970 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom 01.12.1971, 27.10.1977, 17.10.1978, 14.12.1979, 12.10.1994, 15.12.2006 und 18.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg haben für ihre Gebiete einen Zweckverband für ein gemeinsames Gesundheitsamt gebildet. Er hat die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu erfüllen und dessen Kosten zu tragen.
- 2) Der Verband führt den Namen „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg“.
- 3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und berechtigt, Beamte hauptamtlich einzustellen.
- 4) Sitz des Verbandes ist Darmstadt.

§ 2

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 3

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Entlastung,
2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
3. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 HGO,
6. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

7. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus drei Vertretern der Stadt Darmstadt und fünf Vertretern des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Vertreter der Stadt Darmstadt werden von der Stadtverordnetenversammlung und die Vertreter des Landkreises Darmstadt-Dieburg von dem Kreistag je aus ihrer Mitte gewählt.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung endet mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
- 3) Im Falle der Verhinderung der Mitglieder der Verbandsversammlung werden sie durch die für sie von der Stadtverordnetenversammlung und dem Kreistag gewählten Vertreter vertreten.
- 4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 5) Die/der stellvertretende Vorsitzende ist aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu wählen, deren Gebietskörperschaft nicht die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung stellt. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung nimmt ihr/sein Stellvertreter dessen Aufgabe wahr.
- 6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben je eine Stimme.

§ 5

Verfahren der Verbandsversammlung

- 1) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.
- 2) Die/der Vorsitzende muss die Verbandsversammlung einberufen, wenn dies der Verbandsvorstand oder drei Mitglieder der Verbandsversammlung verlangen.
- 3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- 4) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- 6) Der/die Leiter/in des Gesundheitsamtes nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Verbandsvorstand

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden, ihrem/ihrer/seinem/ seiner Stellvertreter/in und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

- 2) Der/die Dezernent/in für das Gesundheitswesen der Stadt Darmstadt und ein vom Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg benanntes Vorstandsmitglied wechseln sich alle drei Jahre im Verbandsvorsitz und in der Stellvertretung ab. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden wird sie/er durch die/den stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n vertreten.
- 3) Je ein weiteres Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt von der Verbandsversammlung gewählt. Ebenso sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit entspricht der der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- 4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben je eine Stimme.
- 5) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind.
- 6) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Verbandsvorsitzenden.

§ 7

Vertretung des Verbandes

- 1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er bedient sich dazu der Geschäftsstelle des Gesundheitsamtes.
- 2) Die Unterzeichner einer Verpflichtungserklärung gem. § 16 Abs. 2 KGG dürfen nicht in ihrem Hauptamt gemeinsam einer Körperschaft angehören.

§ 8

Finanzverwaltung

- 1) Gebühren, die durch das Gesundheitsamt erhoben werden, fließen in die Verbandskasse.
- 2) Kassenverwalter/in ist der/die Leiter/in der Stadtkasse Darmstadt.
- 3) Soweit die Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen um die Ausgaben zu decken, werden die Verbandsmitglieder zu einer jährlich festzusetzenden Umlage herangezogen. Die Umlage errechnet sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Als Einwohnerzahl gilt die vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12.

§ 9

Vorschüsse

Die Verbandsmitglieder haben dem Verband nach dem in § 8 Abs. 3 festgelegten Verhältnis Vorschüsse auf die Umlage zur Verfügung zu stellen, soweit dies erforderlich ist.

§ 10

Wirtschaftsführung

- 1) Der Vorstand hat vor Ablauf des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan für das neue Haushaltsjahr aufzustellen und der Versammlung vorzulegen.
- 2) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden ab dem Haushaltsjahr 2009 die für Kommunen mit doppelter Buchführung geltenden haushaltswirtschaftlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung Anwendung.

§ 11

Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

- 1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
- 2) Der Vorstand legt der Versammlung die Jahresrechnung mit Prüfbericht vor.

§ 12

Verbandskasse

Die Verbandskasse wird im Rahmen der Kassenprüfungen der Stadtkasse durch das Revisionsamt der Stadt Darmstadt geprüft.

§ 13

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung. Zuvor ist die Zustimmung der Verbandmitglieder herbeizuführen.
- 2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage verteilt. Die Verbandmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 14

Satzungen

Der Verband hat das Recht, in Verbandsangelegenheiten Satzungen zu erlassen.

§ 15

Veröffentlichung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Veröffentlichung im „Darmstädter Echo“. Rechtsvorschriften des Verbandes werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Beginn des Tages wirksam, der auf die Veröffentlichung folgt.

§ 16

Schlussvorschriften

Soweit in dieser Satzung keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 1979, in der Fassung vom 12. Oktober 1994, außer Kraft.

Darmstadt, den 18. Dezember 2009

Verwaltungsverband
für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des
Landkreises Darmstadt-Dieburg

Verbandsvorsitzende/r

Stellvertretende/r Verbandsvorsitzende/r